

Kostenüberschreitung GOZ KFO Plan

Patient: XY

Sehr geehrte/r Frau/Herr XY,

ein KFO-Behandlungsplan umfasst einen Zeitraum von 3-4 Jahren und enthält, basierend auf Erfahrungswerten die voraussichtlich in dieser Zeit anfallenden Leistungen, die in direktem Zusammenhang mit der KFO-Behandlung stehen. Auf Grund der langen Behandlungsdauer und nicht vorhersehbaren Entwicklungen und Umstände kann eine Abweichung von den Planvorgaben notwendig werden.

Wiederherstellungskosten von defekten Behandlungsmitteln sind nicht vorhersehbar und vor auszuplanen. Diese zusätzlichen zum Behandlungsplan anfallenden Positionen sind in den jeweiligen Liquidationen entsprechend spezifiziert.

Die Laborkostenschätzung kann nur annähernd sein, da jede Apparatur individuell, der jeweiligen Entwicklung angepasst, geplant werden muss und sich dadurch zwangsläufig gewisse Abweichungen ergeben werden.

Grundsätzlich werden während einer KFO-Behandlung auch Leistungen außerhalb des GOZ-Bereiches G (KFO-Leistungen) anfallen. Diese Leistungen, die jederzeit auch vom Kieferorthopäden erbracht werden können stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der KFO-Behandlung und werden deshalb nicht im KFO-Behandlungsplan aufgenommen. Es sind Leistungen aus dem allgemein-zahnärztlichen Bereich, die vom Kieferorthopäden ebenso wie vom Zahnarzt ohne Planerstellung und vorherige Genehmigung abrechenbar sind. Die GOZ kennt hier weder eine Einschränkung noch fordert sie eine separate Liquidationserstellung für solche Leistungen.

Unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen wird Ihre Kostenerstattungsstelle anhand der erstellten Liquidationen nachvollziehen können, dass die außerplanmäßigen Leistungen bereits in der jeweiligen Liquidation begründet wurden.

Mit freundlichen Grüßen